Stand 29-04-2011

# Prüfung von Projekten und Plänen

## VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gemäß § 34 (1) und (2) und § 36 BNatSchG

**I.** Kann ausgeschlossen werden, dass ein Projekt oder Plan, auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt?

- nein
- ja → keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich

**II.** Durchführung der Verträglichkeitsprüfung:

- Erfassung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandsteile
- Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen
- Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

- erhebliche Beeinträchtigung sind zu erwarten
- erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten

**III.** Projekt oder Plan ist unzulässig, Prüfung von Ausnahmen s. Abb. rechts

## PRÜFUNG VON AUSNAHMEN gemäß § 34 (3) ff. und § 36 BNatSchG

**1.** Gibt es zumutbare Alternativen, den verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne erhebliche oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen?

- nein
- ja → Ablehnung des Projektes; Vorhabensträger kann Alternative verfolgen, die dann gemäß Abb. links zu prüfen ist

**2.** Ist das Projekt oder der Plan aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, ein schließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig?

- ja
- nein → Ablehnung

**3.** Schließt das betroffene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten ein?

- ja
- nein (weiter bei Nr. 6)

**4.** Werden als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interessen solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschl. der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgebliche günstige Auswirkungen des Projektes oder Planes auf die Umwelt geltend gemacht?

- ja
- nein (weiter bei Nr. 6)

**5.** Einholung der Stellungnahme der Kommission über das jeweilige Fachministerium und das BMU, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

**6.** Sind die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gewährleistet?

- ja
- nein → Ablehnung des Projektes oder Planes

**7.** Entscheidung unter Berücksichtigung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art

- Zulassung / Durchführung des Projektes oder Planes
- Ablehnung des Projektes oder Planes

**8.** Unterrichtung der Kommission